



Urnäsch



Hundwil



Stein



Waldstatt



Schwellbrunn

Wasserversorgungs-Korporation Hinterland

STATUTEN

Ausgabe 2024

I. Name, Sitz und Zweck

- | | | |
|----|---------------|---|
| 1. | Name und Sitz | 5 |
| 2. | Zweck | 5 |

II. Mitgliedschaft

- | | | |
|----|----------------------------|---|
| 3. | Mitglieder der Korporation | 5 |
| 4. | Aufnahme und Austritt | 5 |

III. Die Organe

- | | | |
|----|------------------------|---|
| 5. | Organe der Korporation | 5 |
|----|------------------------|---|

A. Die Delegiertenversammlung

- | | | |
|-----|--|---|
| 6. | Zusammensetzung der Delegiertenversammlung | 6 |
| 7. | Wahl und Amtsdauer der Delegierten | 6 |
| 8. | Befugnisse der Delegiertenversammlung | 6 |
| 9. | Ordentliche und ausserordentliche Delegiertenversammlungen | 7 |
| 10. | Einberufung der Delegiertenversammlung | 7 |
| 11. | Beschlussfähigkeit und Leitung der Delegiertenversammlung | 7 |
| 12. | Beschlussfassung | 7 |
| 13. | Entschädigung der Delegierten | 7 |
| 14. | Wichtige Beschlüsse, die der Zustimmung der Partner bedürfen | 7 |

B. Die Verwaltung

- | | | |
|-----|--------------------------------------|---|
| 15. | Wahl und Amtsdauer der Verwaltung | 8 |
| 16. | Beschlussfassung und Protokollierung | 8 |
| 17. | Konstituierung der Verwaltung | 8 |
| 18. | Aufgaben der Verwaltung | 8 |
| 19. | Delegation von Aufgaben an Dritte | 8 |
| 20. | Vertretung gegen aussen | 8 |
| 21. | Finanzkompetenz der Verwaltung | 9 |
| 22. | Entschädigung der Verwaltung | 9 |

C. Die Kontrollstelle

- | | | |
|-----|--|---|
| 23. | Wahl, Amtsdauer und Entschädigung der Kontrollstelle | 9 |
| 24. | Aufgaben der Kontrollstelle | 9 |

IV. Rechnungswesen

- | | | |
|-----|---|----|
| 25. | Deckung der Kosten | 9 |
| 26. | Zweckmässige Verwendung der Finanzen | 9 |
| 27. | Bericht der Kontrollstelle an die Delegierten | 10 |
| 28. | Beginn und Ende des Rechnungsjahres | 10 |

V. Auflösung und Liquidation

29.	Bedingungen für die Auflösung der Korporation	10
30.	Organe für die Auflösung/Liquidation	10
31.	Richtlinien für die Auflösung/Liquidation	10

VI. Schiedsgericht

32.	Wahlmodus für das Schiedsgericht	10
-----	----------------------------------	----

VII. Schlussbestimmungen

33.	Inkrafttreten dieser Statuten	11
34.	Zustimmung der Partner	12

I. Name, Sitz und Zweck

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Wasserversorgungs-Korporation Hinterland“ (nachstehend Korporation genannt; WKH) besteht mit Sitz in Urnäsch auf unbegrenzte Zeit eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinn von Art. 59 Abs.1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) vom 10. Dezember 1907 und Art. 25 ff. des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG zum ZGB; bGS 211.1) vom 27. April 1969.

2. Zweck

Die Korporation bezweckt, die angeschlossenen lokalen Wasserversorgungen zu möglichst günstigen Bedingungen mit Trinkwasser zu versorgen.

Sie erwirbt das Recht zum Wasserbezug aus den Wasservorkommen der Korporationsmitglieder.¹

Die Korporation erstellt die zum Wasserbezug und -transport erforderlichen gemeinschaftlichen Anlagen, sorgt für den Unterhalt und den rationellen Betrieb der Anlagen, gibt das Wasser zu den vereinbarten Bedingungen an ihre Korporationsmitglieder ab und kann alles unternehmen was im Interesse der Korporation als geboten erscheint.

II. Mitgliedschaft

3. Mitglieder der Korporation

Mitglieder der Korporation sind die Hydrantenkorporation Urnäsch, die Ortskorporation Waldstatt sowie die Einwohnergemeinden Hundwil, Stein und Schwellbrunn.

4. Aufnahme und Austritt

Die Aufnahme neuer Mitglieder setzt die Zustimmung aller bisherigen Mitglieder voraus.

Der Austritt aus der Korporation ist nur möglich mit einer vorausgehenden zweijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres. Das austretende Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Gemeinschaftsvermögen.

III. Die Organe

5. Organe der Korporation

Die Organe der Korporation sind:

- A. die Delegiertenversammlung
- B. die Verwaltung
- C. die Kontrollstelle

¹ vgl. Art. 3

A. Die Delegiertenversammlung

6. Zusammensetzung der Delegiertenversammlung

Oberstes Organ ist die Delegiertenversammlung. Sie setzt sich aus je drei Vertretern² jedes Korporationsmitgliedes zusammen.

7. Wahl und Amtsdauer der Delegierten

Die Delegierten werden von den ausführenden Behörden der angeschlossenen Mitglieder (Gemeinderäte, Korporationsverwaltungen) für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtsperiode beginnt Anfang Juni des Jahres, in dem die Gesamterneuerungswahlen der kommunalen Behörden in Appenzell A.Rh. stattfinden, und endet Ende Mai des Jahres der nächsten Gesamterneuerungswahlen.

Rücktritte sind bis Ende Januar schriftlich dem Präsidenten zu melden.

Bei Ersatzwahlen während der Amtsperiode treten die Neugewählten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

Neuwahlen sind dem Präsidenten der Verwaltung unverzüglich schriftlich zu melden.

8. Befugnisse der Delegiertenversammlung³

Der Delegiertenversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
2. Entgegennahme der Jahresrechnung, des Jahresberichts der Verwaltung und des Berichts der Kontrollstelle sowie Beschlussfassung über die Entlastung der Verwaltung
3. Genehmigung des Budgets für das laufende Rechnungsjahr
4. Wahl der Verwaltung und aus deren Mitte ihres Präsidenten
5. Wahl der Kontrollstelle
6. Erlass von Reglementen (z.B. Anhänge oder Nachträge)
7. Gewährung besonderer Kredite für grössere Reparatur-, Erneuerungs- und Erweiterungsarbeiten, die nicht im Budget eingestellt sind, vorbehältlich der Kompetenzdelegation an die Verwaltung
8. Genehmigung langfristiger Verträge über:
 - a. den Wasserbezug durch die Korporation
 - b. die Wasserversorgung durch die Korporation an Dritte
 - c. die Mitbenützung von Korporationsanlagen durch die Mitglieder oder Dritte
 - d. die Mitbenützung von Anlagen der Mitglieder oder Dritter durch die Korporation
9. Beschlussfassung über den An- und Verkauf von Grundstücken sowie über den Erwerb oder die Veräusserung von Wasserrechten
10. Aufnahme neuer Korporationsmitglieder
11. Änderung der Statuten
12. Beschlussfassung über sämtliche Geschäfte, die ihr von der Verwaltung zum Entscheid unterbreitet werden.

² Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter

³ vgl. dazu auch Art. 14

9. Ordentliche und ausserordentliche Delegiertenversammlungen

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alljährlich spätestens sechs Monate nach Abschluss des Rechnungsjahres statt.

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden auf Anordnung der Verwaltung statt. Die Verwaltung hat eine ausserordentliche Versammlung innert längstens vier Wochen einzuberufen, wenn eine solche von einem Korporationsmitglied schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt wird.

10. Einberufung der Delegiertenversammlung

Die Einladung an die Delegierten wird unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag versandt. In dringenden Fällen ist die Abkürzung dieser Frist zulässig.

Über Traktanden, die nicht ordnungsgemäss angekündigt worden sind, kann nicht endgültig Beschluss gefasst werden. Dagegen kann über solche Geschäfte die Diskussion geführt werden, wenn die Mehrheit der Versammlung damit einverstanden ist. Allfällige Abstimmungen haben nur die Wirkung einer unverbindlichen Meinungsäusserung. Eine Ausnahme bilden Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung sowie einstimmige Beschlüsse der vollzähligen Delegiertenversammlung.

11. Beschlussfähigkeit und Leitung der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Korporationsmitglieder vertreten und zwei Drittel der Delegierten anwesend sind.

Den Vorsitz der Delegiertenversammlung führt der Präsident oder der Vizepräsident der Verwaltung.

Die Verwaltung ernennt den Protokollführer. Der Vorsitzende schlägt den Stimmzähler vor. Die Protokolle der Delegiertenversammlung müssen vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet sein.

12. Beschlussfassung

Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende ist stimmberechtigt. Im Falle von Stimmengleichheit gibt er den Stichentscheid. Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung haben die Mitglieder der Verwaltung kein Stimmrecht.

Bei Wahlen ist derjenige Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

13. Entschädigung der Delegierten

Die Delegierten erhalten ein von der Verwaltung festgelegtes Sitzungsgeld.

14. Wichtige Beschlüsse, die der Zustimmung der Mitglieder bedürfen

- Statutenrevisionen
- die Aufnahme neuer Korporationsmitglieder
- langfristige Verträge, welche die Wasserbezugsrechte der Korporationsmitglieder beeinträchtigen
- Kreditvorlagen, deren Finanzierung durch Baubeiträge der Korporationsmitglieder erfolgen soll (vgl. Art. 3).

B. Die Verwaltung

15. Wahl und Amtsdauer der Verwaltung

Die Verwaltung besteht aus 5 Mitgliedern. Jedes Korporationsmitglied hat Anspruch auf einen Sitz.

Die Verwaltung wird in der Regel aus der Mitte der Delegierten gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Rücktritte sind drei Monate vor der Delegiertenversammlung der Verwaltung einzureichen (vgl. Art. 7).

16. Beschlussfassung und Protokollierung

Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die absolute Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmengleichheit gibt er den Stichentscheid.

Beschlüsse der Verwaltung können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Über die Verhandlungen der Verwaltung wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Aktuar zu unterzeichnen ist

17. Konstituierung der Verwaltung

Abgesehen von der Wahl des Präsidenten konstituiert sich die Verwaltung selbst. Sie wählt den Vizepräsidenten, den Aktuar und den Kassier. Aktuar und Kassier brauchen nicht Mitglieder der Verwaltung zu sein.

18. Aufgaben der Verwaltung

Die Verwaltung ist die geschäftsleitende Behörde der Korporation.

Sie vollzieht die Beschlüsse der Delegiertenversammlung, holt in den in Art.14 genannten Fällen die nötigen Zustimmungen ein, ernennt das erforderliche Personal und regelt dessen Entschädigung, überwacht die Erstellung und den Unterhalt der gemeinschaftlichen Anlagen und Einrichtungen, sorgt für den rationellen Betrieb der Anlagen und die geordnete Führung des Rechnungs- und Buchhaltungswesens und erledigt alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich der Delegiertenversammlung vorbehalten sind. In allen nicht in ihrer Kompetenz liegenden Angelegenheiten stellt sie Antrag an die Delegiertenversammlung.

19. Delegation von Aufgaben an Dritte

Sämtliche Mitglieder der Verwaltung sind zur bestmöglichen Besorgung des ihnen erteilten Mandats verpflichtet.

Die Verwaltung kann bestimmte Teile ihrer Obliegenheiten und Befugnisse für bestimmte oder unbestimmte Zeit einem oder mehreren ihrer Mitglieder übertragen, immer unter der Verantwortlichkeit der Gesamtverwaltung. Die Übertragung ist schriftlich festzuhalten.

20. Vertretung gegen aussen

Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Korporation führt der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident kollektiv mit dem Aktuar oder dem Kassier.

21. Finanzkompetenz der Verwaltung

Die Verwaltung ist berechtigt, im Budget nicht vorgesehene einmalige Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 50'000.00 zu beschliessen. Die Delegiertenversammlung kann diese Kompetenz veränderten Verhältnissen anpassen.

Die Verwaltung ist befugt, in dringenden Fällen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit oder zur Fortführung angefangener Arbeiten Nachtragskredite zu erteilen, sofern die von der Delegiertenversammlung bewilligten Beträge nicht ausreichen. Über derartige Kreditüberschreitungen ist im folgenden Jahresbericht genauer Aufschluss zu erteilen.

22. Entschädigung der Verwaltung

Die Mitglieder der Verwaltung werden für ihre Verrichtungen angemessen entschädigt. Ausserordentliche Bemühungen werden entsprechend vergütet.

Die Höhe der ordentlichen Entschädigungen wird durch die Verwaltung und das Budget bestimmt.

C. Die Kontrollstelle

23. Wahl, Amtsdauer und Entschädigung der Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus mindestens zwei Revisoren und einem Ersatzmann. Ihre Amtszeit dauert von einer ordentlichen Delegiertenversammlung bis zu nächsten. Ihre Mitglieder sind jederzeit wieder wählbar.

Die Revisoren erhalten eine von der Verwaltung festgelegte Entschädigung.

Der Kontrollstelle kann durch die Delegiertenversammlung ein berufsmässiges Revisionsbüro beigelegt werden. Die Entschädigung wird im Budget festgelegt.

24. Aufgaben der Kontrollstelle

Die Kontrollstelle überprüft alljährlich die Jahresrechnung sowie die gesamte Geschäftsführung. Sie ist berechtigt, von der Verwaltung alle gutscheinenden Auskünfte zu verlangen und in alle Belege Einsicht zu nehmen.

Über das Ergebnis ihrer Tätigkeit erstattet sie der ordentlichen Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht. Zugleich stellt sie ihr Antrag betreffend Entlastung der Verwaltung.

IV. Rechnungswesen

25. Deckung der Kosten

Die der Korporation entstehenden Kosten werden gedeckt durch die Betriebskostenbeiträge der Korporationsmitglieder und durch allfällige weitere Einnahmen der Korporation.

26. Zweckmässige Verwendung der Finanzen

Die Korporation bezweckt keinerlei Gewinnerzielung. Allfällige Betriebsüberschüsse sind, soweit sie nicht für die Anlage von Reserven benötigt werden, zur Verbilligung der Wasserversorgung zu verwenden.

27. Bericht der Kontrollstelle an die Delegierten

Jahresrechnung, Jahresbericht der Verwaltung und Bericht der Kontrollstelle sind den Korporationsmitgliedern und den Delegierten spätestens mit der Einladung zur ordentlichen Delegiertenversammlung schriftlich oder elektronisch zuzustellen.

28. Beginn und Ende des Rechnungsjahres

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Durch Beschluss der Delegiertenversammlung kann der Abschlusstermin neu festgesetzt werden.

V. Auflösung und Liquidation

29. Bedingungen für die Auflösung der Korporation

Die Korporation kann durch übereinstimmende Beschlüsse der stimmberechtigten Einwohner der angeschlossenen Gemeinden, bzw. der Mitgliederversammlung der angeschlossenen Korporationen aufgelöst werden.

Vorbehalt bleibt die Bewilligung des Regierungsrates (vgl. Art. 32 Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG zum ZGB; bGS 211.1) vom 27. April 1969).

30. Organe für die Auflösung/Liquidation

Die Liquidation wird von den ordentlichen Organen der Korporation durchgeführt. Es steht den Korporationsmitgliedern allerdings frei, neue Delegierte zu bezeichnen. Diese treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein. Die Delegiertenversammlung kann eine neue Verwaltung einsetzen.

31. Richtlinien für die Auflösung/Liquidation

Die Richtlinien für die Auflösung und die Verteilung eines allfälligen Liquidations-Überschusses werden von den Korporationsmitgliedern gemeinsam festgelegt. Nach Beendigung der Liquidation haften die Korporationsmitglieder solidarisch für allfällige noch bestehende Korporationsschulden.

VI. Schiedsgericht

32. Wahlmodus für das Schiedsgericht

Über Differenzen zwischen der Korporation und den Korporationsmitgliedern, die sich aus den Statuten ergeben, oder die sich auf das Gemeinschaftswerk beziehen, entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht mit Sitz in Umäsch, sofern nicht das verwaltungsrechtliche Verfahren vorgeschrieben ist.

Jede Partei bezeichnet zwei Schiedsrichter und diese wählen den Obmann. Können sich die Vertreter der Parteien nicht auf einen Obmann einigen, so hat ihn der Obergerichtspräsident von Appenzell A.Rh. zu ernennen. Weigert sich eine Partei, ihre Schiedsrichter zu ernennen, so sind sie auf Begehren der Gegenpartei, nachdem diese ihren Schiedsrichter ernannt hat, vom Obergerichtspräsidenten von Appenzell A.Rh. zu bezeichnen.

VII. Schlussbestimmungen

33. Inkrafttreten dieser Statuten

Diese Statuten ersetzen jene aus dem Jahr 2005. Sie wurden an der Delegiertenversammlung vom 19. November 2015 genehmigt und treten mit dem Beitritt der Einwohnergemeinde Schwellbrunn auf den 1. Januar 2016 nach Genehmigung durch die ausführenden Behörden (Vorstand Hydrantenkorporation Urnäsch und Ortskorporation Waldstatt, Gemeinderäte Hundwil, Stein und Schwellbrunn) in Kraft.

Der Kantonsrat hat die Wasserversorgungs-Korporation Hinterland am 20. Oktober 1980 als Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäss Art. 25 Abs. 1 EG zum ZGB anerkannt (vgl. Amtsblatt 1980, S. 621).

Die vorliegende Statutenänderung wurde vom Regierungsrat am 15. Dezember 2015 gemäss Art. 25 Abs. 3 EG zum ZGB genehmigt.

34. Zustimmung der Partner

Zustimmung der derzeitigen Mitglieder der Wasserversorgungs-Korporation Hinterland:

Urnäsch, 26.11.15 Namens der Hydrantenkorporation Urnäsch

der Präsident:



der Aktuar:



Hundwil, 2.12.2015 Namens des Gemeinderates Hundwil

der Gemeindepräsident:



der Gemeindeschreiber:



Stein, 27.11.15 Namens des Gemeinderates Stein

der Gemeindepräsident:



der Gemeindeschreiber:



Waldstatt, 24.11.15 Namens der Ortskorporation Waldstatt

der Präsident:



der Aktuar:

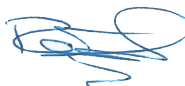


Schwellbrunn, 4.11.2015 Namens des Gemeinderates Schwellbrunn

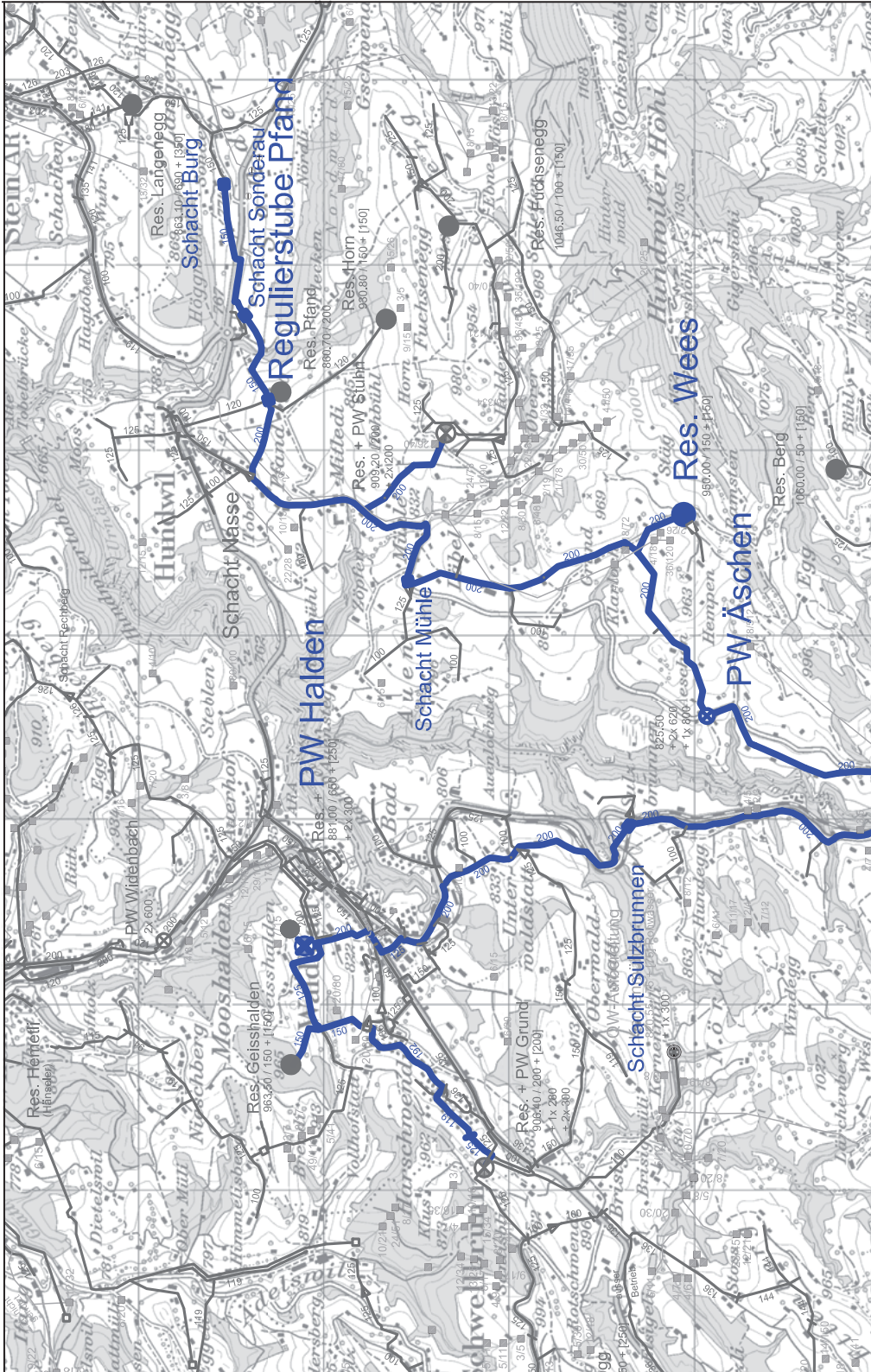
der Gemeindepräsident:

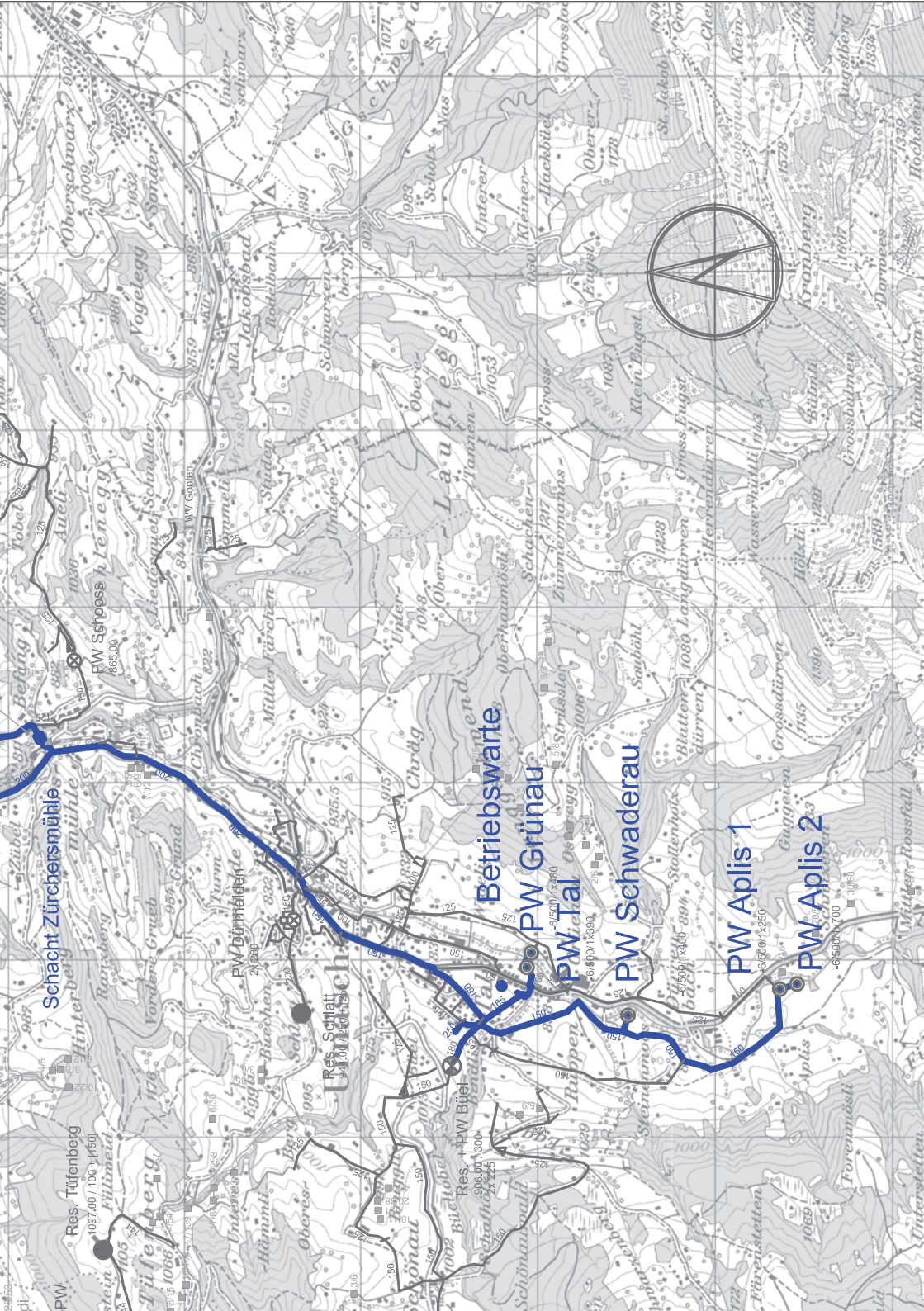


der Gemeindeschreiber:



**Die Anlagen der
Wasserversorgungs-Korporation
Hinterland**







Urnäsch



Hundwil



Stein



Waldstatt



Schwellbrunn

Wasserversorgungs-Korporation Hinterland

ANHÄNGE

Ausgabe 2024

Anhang A

Wasserbezugsrechte und Betriebskostenteiler

1. Wasserbezugsrechte der Korporationsmitglieder (Optionsrechte)

Die Korporationsmitglieder beteiligen sich am Gemeinschaftswerk mit den nachstehenden, maximalen täglichen Wassermengen (Optionsrechte):

Hydrantenkorporation Urnäsch	1'100 m ³
Gemeinde Hundwil	500 m ³
Gemeinde Stein	600 m ³
Ortskorporation Waldstatt	600 m ³
Gemeinde Schwellbrunn	200 m ³

Erhöht sich die Wasserlieferungskapazität des Gemeinschaftswerkes, so erhöhen sich die Optionsrechte der Korporationsmitglieder im gleichen Verhältnis, sofern sie sich im entsprechenden Umfang an den durch die Kapazitätsausweitung bedingten Anlagekosten beteiligen,

2. Trinkwasserfassungen

Die Trinkwasserfassungen, Schächte und Ableitungen werden von den jeweiligen Eigentümern saniert und instandgehalten. Die WKH kauft das in das Versorgungsnetz fließende Trinkwasservorkommen zu einem angemessenen Preis, sofern es den Qualitätsanforderungen genügt.

3. Versorgungsanlagen

Die WKH betreibt die Anlagen, wie sie im Anhang C, Ziff. 2, „Zuständigkeit bezüglich Betrieb, Ersatz, Erneuerung und Neubau von Anlagen“ aufgeführt sind.

4. Verteilung der jährlichen Betriebskosten

Die Betriebskosten setzen sich aus den Grundkosten, den Konsumkosten und den Investitionskosten zusammen.

4.1 Grundkosten

- Unterhalt + Reparaturen
- Wasserwartung
- Entschädigungen für Schutzzonen
- Wasserproben
- Versicherungen
- Verwaltung (Entschädigungen, Telefon, Spesen, Sitzungsgelder etc)
- Rückstellungen (z.Zt. Fr -.02 pro bezogenen m³ Wasser, bis Delegiertenversammlung einen andern Ansatz beschliesst).

Die Grundkosten entstehen durch die Bereitstellung der Optionswassermenge. Sie fallen auch an, wenn von einer oder mehreren Wasserversorgungen kein Wasser bezogen würde. Ein wesentlicher Anteil der Grundkosten ergibt sich aus dem Betrieb der 5 Grundwasserpumpwerke Aplis I + II, Schwaderau, Tal und Grünuu.

Berechnungsmodus für die Grundkosten:

- | | | |
|---|---------|-----------|
| a) Gleicher Grundanteil in Prozenten für jeden Partner | je 20 % | = Wert G1 |
| b) Effektiver mittlerer Tagesbezug des Jahres (Jahresbezug : 365) | in % | = Wert G2 |

Grundkosten

Es wird der Mittelwert von G1, und 2x G2 in Prozenten ermittelt.
Dies ist der Teiler für die Grundkosten.

4.2 Konsumkosten

- Energiekosten
- Einkauf von Trinkwasser
- event. Ankauf von Entkeimungsmitteln
- event. Konzessionsabgabe für Grundwasser.

Die Konsumkosten sind ausschliesslich von der jährlich produzierten Wassermenge abhängig. Sie werden daher nach Massgabe der von jeder Wasserversorgung jährlich bezogenen Wassermenge mit dem Prozentsatz aus G2 verteilt.

4.3 Investitionskosten

- Spezielle Kosten für Leitungsverlegungen, Erneuerungen und Neubauten

Die örtlichen Wasserversorgungen, d.s. Urnäsch, Hundwil und Waldstatt haben an die Investitionskosten innerhalb ihres Versorgungsgebietes einen Vorabanteil (VA) an diese Kosten zu leisten.

(VA) Urnäsch 10 %

(VA) Hundwil 5 %

(VA) Waldstatt 10 %

Die restlichen Investitionskosten werden aufgrund des mittleren Tagesbezuges des Jahres (= Wert G2 der Grundkosten) verteilt.

4.4 Beispiel einer Kostenaufteilung

Annahmen	<i>Wasserbezüge</i>	<i>Urnäsch</i>	175'564 m ³	(mittel 481 m ³)
		<i>Hundwil</i>	65'608 m ³	(mittel 180m ³)
		<i>Stein</i>	113'151 m ³	(mittel 310 m ³)
		<i>Waldstatt</i>	154'473 m ³	(mittel 423m ³)
		<i>Schwellbrunn</i>	54'750 m ³	(mittel 150m ³)

<i>Quellenerträge (Fr -.28 pro m³)</i>	<i>Urnäsch</i>	131'637 m ³
	<i>Hundwil</i>	40'277 m ³
	<i>Stein</i>	74'687 m ³
	<i>Waldstatt</i>	32'804 m ³
	<i>Schwellbrunn</i>	35'000 m ³

<i>Grundkosten</i>	<i>total</i>	102'000 Fr
<i>Konsumkosten</i>	<i>total</i>	115'000 Fr
<i>Investitionskosten</i>	<i>total</i>	73'000 Fr

Ausgangswerte	<i>Mittl. Tagesbezug</i>	<i>Urnäsch</i>	481 m ³
		<i>Hundwil</i>	180 m ³
		<i>Stein</i>	310 m ³
		<i>Waldstatt</i>	423 m ³
		<i>Schwellbrunn</i>	150 m ³

Kostenaufteilung

Modellrechnung siehe nächste Seite

M o d e l l r e c h n u n g

für ein Betriebsjahr

Modus 2016

			Total	Urnäsch	Hundwil	Stein	Waldstatt	Schwellbrunn
	Wasserbezug	m³/J	563546	175564	65608	113151	154473	54750
	Quellenleistungen	m³/J	314405	131637	40277	74687	32804	35000
3.1	Grundkosten (Budget)	Fr	102'000.00					
G1	Gleiche Grundanteile	%	100.00 %	20.00 %	20.00 %	20.00 %	20.00 %	20.00 %
G2	Mittlerer Tagesbezug	m³/tg	1544	481	180	310	423	150
	%-Anteil (von G2)	%	100.00 %	31.15 %	11.65 %	20.08 %	27.40 %	09.72 %
G2	Mittlerer Tagesbezug	%	100.00 %	31.15 %	11.65 %	20.08 %	27.40 %	09.72 %
	%-Anteil (von G2)	%	100.00 %	31.15 %	11.65 %	20.08 %	27.40 %	09.72 %
	Mittelwert G1 + G2 (2x)	%	100.00 %	27.434	14.434	20.053	24.933	13.146
	Anteil Grundkosten		102'000.00	27'982.70	14'626.80	20'454.05	25'431.65	13'408.90
3.2	Konsumkosten (Budget)	Fr	115'000.00					
	Wasserbezug effektiv	m³/J	563'546	175564	65608	113151	154473	54750
	Wasserbezug in % (=G2)	%	100.00 %	31.15 %	11.65 %	20.08 %	27.40 %	9.72 %
	Anteil Konsumkosten	Fr	115'000.00	35'822.50	13'397.50	23'092.00	31'510.00	11'178.00
3.3	Investitionskosten (Budget)	Fr	73'000.00					
VA	WKH		13'000.00					
VA	Urnäsch	10%	20'000.00	2'000.00				
VA	Hundwil	5%	20'000.00		1'000.00			
VA	Stein	0	0			0		
VA	Waldstatt	10%	20'000.00				2000.00	
VA	Schwellbrunn	0	0					0
VA	Partner	Fr.	-5'000.00	2000.00	1'000.00		2'000.00	
VA	WKH exkl. Partner	Fr.	68'000.00					
	verteilt gemäss G2:							
	Mittlerer Tagesbezug	m³/tg	1544	481	180	310	423	150
	Wert G2	%	100.00 %	31.15 %	11.65 %	20.08 %	27.40 %	09.72 %
WVK	Anteil Investitionskosten	Fr	68'000.00	21'182.00	7'922.00	13'654.40	18'632.00	6'609.60
	Kosten Wasserbezug total	Fr	290'000.00	86'987.20	37'946.30	57'200.45	77'573.65	31'196.50
	./. Quellenertrag (m³ à -.28)	Fr	- 88'033.00	-36'858.00	- 11'278.00	- 20'912.00	- 9'185.00	-9'800.00
	Totalkosten	Fr	201'967.00	50'129.90	26'668.30	36'288.45	68'388.65	21'396.50
	Wasserbezug pro m3 Brutto	Fr.	0.5146	0.4950	0.5784	0.5055	0.5022	0.5698

(Es können minime Rundungsdifferenzen entstehen!)

Anhang B

Versorgungsanteile von Urnäsch, Hundwil und Waldstatt

Im Versorgungsgebiet Urnäsch, Hundwil und Waldstatt werden Leitungen und Bauwerke, die durch die WKH betrieben werden, zum Teil auch durch die örtlichen Wasserversorgungen genutzt. Die örtlichen Wasserversorgungen haben sich bei Erneuerungen solcher Anlagen und Neubauten mit einem Versorgungsanteil (VA) zu beteiligen. Dieser Versorgungsanteil wird vorgängig dem entsprechenden Korporationsmitglied belastet. Die verbleibenden Kosten werden durch die WKH getragen; vorbehalten bleiben weitere spezielle Kostenregelungen.

Die Ansätze (Verbrauchs-, Durchleitungs-, und Beanspruchungsanteile) für Urnäsch, Hundwil und Waldstatt werden wie folgt festgesetzt:

VA Urnäsch 10 %

VA Hundwil 5 %

VA Waldstatt 10 %

Wenn der Fall einer Investition eintritt, so erfolgt der entsprechende Abzug (VA) von den Investitionskosten und Zuweisung zu den betroffenen Korporationsmitgliedern bei welchen die Investition erfolgt, vor Verteilung der Restkosten auf alle Korporationsmitglieder der WKH.

Die Anlageteile welche durch die Wasserversorgungskorporation betrieben bzw. welche Anlageteile durch die Korporationsmitglieder unterhalten werden sind im Anhang C aufgelistet und im beiliegenden Übersichtsplan 1:25'000 dat. 03. September 2015 bezeichnet.

Reservoirs sind grundsätzlich nicht Bestandteil der WKH. Ausnahmen sind im Anhang C aufgelistet.

Die Kosten für den Neubau eines Reservoirs mit Transitfunktionen werden grundsätzlich von den örtlichen Wasserversorgungen getragen.

Eine Kostenbeteiligung der WKH erfolgt im Verhältnis des für den Eigenbedarf der Wasserversorgungen beanspruchten Behältervolumens (inkl. Löschreserve) zum Behältervolumen welches für den Transit der WKH zu den Korporationsmitgliedern ausgewiesen ist.

Anhang C

Zuständigkeit bezüglich Betrieb, Ersatz, Erneuerung und Neubau von Anlagen

1. Definition der Begriffe

Betrieb

Grundkosten und Konsumkosten

Wartung und Unterhalt, inkl. Reparaturen

Wartung: Periodische Kontrolle, nach Pflichtenheft Wasserwart
Unterhalt: Periodische Reinigungen, etc

Ersatz, Erneuerungen und Neubauten

Ersatz einer bestehenden oder Neubau einer Anlage (exkl. Reservoir).

Beispiel: Leitungsumlegung einer von der WKH betriebenen Leitung

Von den Nettobaukosten wird zuerst der Versorgungsanteil (VA) nach „Anhang B“ abgezogen und der Rest entsprechend „Anhang A, Investitionskosten“ auf die Korporationsmitglieder aufgeteilt.

Für den Neubau oder die Erweiterung eines Reservoirs mit Transitfunktion gilt eine spezielle Regelung. Siehe letzter Absatz im Anhang B.

Generell gilt:

- Erweiterungen sind in den weitaus meisten Fällen „Neubauten“ gleichzusetzen.
- Anpassungen werden meist durch Erweiterungen und Neubauten ausgelöst und sind daher den Neubauten gleichzusetzen.
- Sanierungen umfassen meist Erneuerungen und Neubauten. Die entsprechenden Anteile sind in der Projektphase festzusetzen.

2. Liste der Anlagen

2.1 Gemeinsame Anlagen

Die nachfolgenden Bezeichnungen dienen der korrekten und eindeutigen Zuweisung in Rapporten, Rechnungen

Gemeinsame Anlagen

Im Eigentum der Wasserversorgungskorporation Hinterland und durch diese betrieben und erneuert, exkl. Abzweiger und Schieber in das örtliche Netz

- G 01 Grundwasserfassungen mit Pumpwerken Aplis II + I, Schwaderau, Tal und Grünau
- G 02 Leitung PW Aplis - PW Schwaderau – Bindli
- G 03 Leitung PW Grünau – PW Tal – Reservoir Büel
- G 04 Leitung Bindli - Gehren - Hofbach - Dorf kern – Zürchersmühle (Abzweig Transportleitung nach Hundwil – Stein)
- G 05 Messschacht Zürchersmühle
- G 06 Pumpwerk Aeschen
- G 07 Reservoir Wees (ohne Druckerhöhungsanlage)
- G 08 Transportleitung GN 200 von Zürchersmühle bis Regulierstube Pfand
- G 09 Regulierstube Pfand, exkl. Ein- und Auslauf Reservoir Pfand
- G 10 Abgabeschacht Mühle (inkl. Armaturen und DRV)
- G 11 Transportleitung DN 150 ab Regulierstube Pfand bis Anschluss Stein (Schacht Burg)
- G 12 Druckreduzierschacht Nasse (exkl. DRV)
- G 13 Druckreduzierschacht Sonderau (inkl. Armaturen und DRV)
- G 14 Messschacht Burg
- G 15 Leitung Zürchersmühle – Schacht Sulzbrunnen
- G 16 Schacht Sulzbrunnen inkl. Installationen
- G 17 Leitung Schacht Sulzbrunnen bis Reservoir Geishalden Waldstatt
- G 18 Pumpwerk Halden
- G 19 Leitung Reservoir Geishalden Waldstatt – Reservoir Grund
- G 20 Wassermesser für Quell- und Grundwasser
- G 21 Gesamte Fernsteuerungs- und Kabelanlage für Transit und Sicherheit ohne rückwärtige Fernmeldeeinrichtungen die nicht für den Betrieb der WKH erforderlich sind.
- G 22 Betriebswarte Gehren

Im Eigentum der Hydrantenkorporation Urnäsch, durch diese betrieben und gemeinsam mit der Wasserversorgungskorporation Hinterland erneuert

- U 1.1 Reservoir Büel, Anteil Transitmenge Wasserkorporation Hinterland

Urnäsch, Hundwil, Stein, Waldstatt und Schwellbrunn

Im Eigentum der Korporationsmitglieder, jedoch durch diese betrieben und erneuert

Alle nicht in diesem Vertrag aufgeführten Anlagen und Leitungen innerhalb ihrer Versorgungsbiote.

Nachtrag 1

Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Beitritt der Ortskorporation Waldstatt

Die Ortskorporation Waldstatt tritt per 01. Oktober 2005 als vollwertiger Partner der Wasserversorgungs-Korporation Hinterland bei. Damit wird der bisherige Wasserliefervertrag von 1993 abgelöst.

Mit dem Wasserliefervertrag von 1993 hat die Ortskorporation Waldstatt für die Optionsmenge von 300 m³/Tag eine Einkaufssumme von Fr 364'000.-- bezahlt.

Für die Aufnahme der Ortskorporation Waldstatt in die Wasserversorgungs-Korporation Hinterland (WKH) und der damit verbundenen Erhöhung der Optionsmenge auf

600 m³/Tag ist eine restliche Einkaufssumme von Fr. 220'000.-- festgesetzt worden.

Dieser Betrag wird gemäss altem Baukostenteiler an die bisherigen Partner (Urnäsch, Hundwil + Stein) ausbezahlt.

An die bisherigen allgemeinen Rückstellungen hat sich Waldstatt ebenfalls anteilmässig zu beteiligen. Diese werden auf den Stichtag des Beitrittes von Waldstatt auf

Fr. 180'000.-- reduziert und die darüberliegenden Beiträge gemäss Baukostenteiler an die bisherigen Partner

zurückbezahlt. Die Ortskorporation Waldstatt hat nebst der Einkaufsgebühr (siehe oben) eine Einlage von

Fr. 66'000.-- in den Rückstellungsfonds zu zahlen, sodass dieser nach dem vollzogenen Beitritt von Waldstatt

Fr. 240'000.-- beträgt.

Die bisherigen Partner speisen ihre Quellerträge in die Wasserversorgungs-Korporation Hinterland zu einem einheitlichen Preis ein, der von der Delegiertenversammlung jeweils festgesetzt wird (zurzeit Fr. -.17 pro m³ Wasser).

Die Ortskorporation Waldstatt verpflichtet sich, ihre noch bestehenden und/oder später wieder zu erschliessenden Quellen zu gleichen Bedingungen wie die bisherigen Partner zu messen und ins Netz der (WHK) einzuspeisen.

Die Anpassungskosten der Fernsteuerung (für die Erfassung der Quelleinläufe der Ortskorporation Waldstatt) werden je zu 50% durch die bisherigen Partner der WKH einerseits und die Ortskorporation Waldstatt anderseits bezahlt.

Nachtrag 2

Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Beitritt der Gemeinde Schwellbrunn

Die Gemeinde Schwellbrunn tritt per 01. Januar 2016 als Mitglied der Wasserversorgungs-Korporation Hinterland bei.

Für die Aufnahme der Gemeinde Schwellbrunn in die Wasserversorgungs-Korporation Hinterland (WKH) und der damit definierten Optionsmenge von 200 m³/Tag ist eine Einkaufssumme von Fr 201'780.-- festgesetzt worden. Die Entschädigung für die Durchleitungsrechte beträgt zusätzlich

Fr. 85'410.--
Total
Fr. 287'190.--

Die Anpassung der Fernsteuerungseinrichtungen erfolgt zu Lasten der WKH.

Das Eigentum an den im Zusammenhang mit der vorliegenden Vereinbarung stehenden Leitungen geht per 01. Januar 2016 an die WKH über. Die vorstehend genannte Einkaufssumme und die Entschädigung für die Durchleitungsrechte kommen der Ortskorporation Waldstatt zu.

An die bisherigen allgemeinen Rückstellungen (Reserven) hat sich Schwellbrunn anteilmässig zu beteiligen. Diese betragen zurzeit Fr. 240'000.-- und werden auf den Stichtag des Beitritts von Schwellbrunn auf Fr 300'000.-- erhöht. Die Gemeinde Schwellbrunn hat nebst der Einkaufsgebühr (siehe oben) eine Einlage von Fr 60'000.-- in den Rückstellungsfonds (Reserve) zu zahlen, sodass dieser nach dem vollzogenen Beitritt von Schwellbrunn Fr 300'000.-- beträgt.

Die bisherigen Korporationsmitglieder speisen ihr Trinkwasser in die Wasserversorgungs-Korporation Hinterland zu einem einheitlichen Preis ein, der von der Delegiertenversammlung jeweils festgesetzt wird (zurzeit Fr -.28 pro m³ Wasser). Die Gemeinde Schwellbrunn verpflichtet sich, ihre noch bestehenden und/oder später wieder zu erschliessenden Trinkwasservorkommen zu gleichen Bedingungen wie die bisherigen Korporationsmitglieder zu messen und ins Netz der WKH einzuspeisen. Die Anpassungskosten der Fernsteuerung (für die Erfassung der Quell- und Grundwassereinläufe) der Gemeinde Schwellbrunn werden je zu 100% durch die bisherigen Korporationsmitglieder der WKH bezahlt.

Die Delegiertenversammlung (DV) der Wasserkorporation Hinterland (WKH) erlässt gestützt auf Art. 8 Ziff. 6 der Statuten, Ausgabe 2015, den nachstehenden

Nachtrag 3

Vereinbarung über die Beteiligung an den jährlichen Unterhaltskosten für Lagerung, Testbetrieb, Service und Unterhalt der gemeinsam beschafften Notstromaggregate.

1. Die jährlichen Aufwendungen hinsichtlich sämtlicher anfallender Kosten wie beispielsweise zentrale Lagerung, Testbetrieb, Service, Unterhalt, Treibstoffe und Besoldungen werden entsprechend dem Betriebskostenteiler (Anhang A der Statuten, Modus 2016) verteilt.

Um die gemäss Nachtrag 3 anfallenden Kosten transparent aufzuzeigen, wird dafür in der Jahresrechnung der Wasserversorgungskorporation Hinterland (WKH) ein separates Konto geführt.

2. Die Hydranten- und Elektrakorporation Schönengrund (HEKS) ist nicht Mitglied der WKH. Sie beteiligt sich dessen ungeachtet an den jährlichen Aufwendungen gemäss vorstehender Ziff. 1 Abs. 1) mit einem Kostenanteil, der sich am jeweils geltenden Kostenverteiler der WKH orientiert. Der von der HEKS zu tragende pauschale Anteil beläuft sich auf 7% (vgl. Ziff. 3.1. Modus 2016, Anhang A der Statuten). Der pauschale Anteil wird jährlich in Rechnung gestellt. Der budgetierte Betrag für das folgende Jahr wird jeweils nach Erstellung der Abrechnung den Mitgliedern der WKH und der HEKS mitgeteilt.
3. Sofern für das Projekt gemäss Nachtrag 3 weitere Investitionen notwendig werden sollten, ist vor der entsprechenden Anschaffung die schriftliche Zustimmung der HEKS einzuholen.
4. Vorgängig der DV 2024 der WKH ersucht die Verwaltung (vgl. Art. 15 ff. der Statuten) die HEKS um schriftliche Zustimmung zum obenstehenden Nachtrag 3.